

# Ordnung der Turnerjugend im Hegau-Bodensee-Turngau

## §1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Hegau-Bodensee-Turngau (HBTG) ist die Jugendorganisation des HBTG.

Ihr gehören die gewählten und bestätigten Vertreter des HBTG sowie die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und Abteilungen des HBTG an.

## §2 Grundsätze

Die Turnerjugend im HBTG unterstützt ihre Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung.

Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung.

Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

## §3 Aufgaben

Die sportliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitliche und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung.

Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschaftliche, gesundheitspolitische und jugendpflegerische Aufgaben.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert einen ständigen Kontakt der Vereine und Gaue untereinander sowie die Zusammenarbeit mit der Badischen Turnerjugend.

Die Turnerjugend im HBTG bemüht sich darüber hinaus, internationale Jugendbegegnungen zu organisieren.

Die Turnerjugend des HBTG ist verantwortlich für:

- alle Wettkampfangebote im Kinder- und Jugendbereich
- überfachliche Jugendarbeit
- Lehrgänge und Schulungen

Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des HBTG.

Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## §4 Organe

Organe der Turnerjugend im HBTG sind:

- die Hauptversammlung der Jugend des HBTG
- der Jugendvorstand des HBTG

Es können Projektausschüsse und Projektgruppen gebildet werden. Geleitet werden diese Gruppen von Mitgliedern des Jugendvorstandes.

## **§ 5 Hauptversammlung der Jugend des HBTG**

Die Hauptversammlung der Jugend ist das oberste Organ der Turnerjugend des HBTG. Sie besteht aus den Delegierten der Vereine und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Jeder Verein kann für die ersten 100 jugendlichen Mitglieder drei Delegierte entsenden. Für je weitere angefangene 100 jugendliche Mitglieder erhöht sich die Anzahl der Delegierten um eine/n Vertreter/in. Dabei sollte jede/r Dritte unter 21 Jahren sein.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Jugend des HBTG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Aufgaben der Hauptversammlung der Jugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit im Jugendbereich
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der eventuell zu bildenden Ausschüsse.
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf allen Ebenen, zu denen der Turngau Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen der Turnerjugend. Die ordentliche Hauptversammlung der Jugend findet vor der Hauptversammlung des Gesamt-HBTG statt.

Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter/in mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich an den/die Jugendleiter/in einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung der Jugend muss einberufen werden,

- wenn 1/3 der Vereinsjugendwarte/innen dies beantragt.
- wenn der Jugendvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt auf Verlangen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung der Jugend ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Jugendleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§6 Der Jugendvorstand des HBTG besteht aus**

- Jugendleiter/in
- Stellvertretende/r Jugendleiter/in
- Kinderturnwart/in für männl. Jugend
- Kinderturnwart/in für weibl. Jugend

- Jugendwart/in
- Pressereferent/in
- Schriftführer/in

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig ausscheiden, ist der Jugendvorstand befugt, kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaus, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Hauptversammlung der Jugend.

Sitzungen des Jugendvorstandes sind nach Bedarf erforderlich.

Auf mehrheitlichen Antrag ist vom Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes des HBTG. Im Verhinderungsfalle kann ihn/sie sein/e Stellvertreter/in vertreten.

Der Jugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Nach ordnungsgemäß eingeladenener Sitzung ist der Jugendvorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7 Inkrafttreten und Änderung**

Änderungen können nur durch eine Hauptversammlung der Jugend des HBTG mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Jugend des HBTG vom 21. Januar 2000 tritt diese Jugendordnung in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugend am 27. Januar 2006 in Hilzingen mit sofortiger Wirkung geändert.